

# Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint  
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstag  
und Freitag. — Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 M., durch die Post  
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne  
Nummern 10 Pf.

Insetrate  
werden Montags und Donnerstags  
bis Mittags 12 Uhr angenommen.  
Insertionspreis  
10 Pf. pro dreieckshaltene  
Corpuszeile.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

No. 44.

Dienstag, den 2. Juni

1891.

### Bekanntmachung, die feuerföhre Aufbewahrung von Putzappeln, Putzfäden und dergl. betreffend, vom 27. Mai 1891.

Wie zur Kenntnis des unterzeichneten Ministeriums gekommen ist, wird in Fabriken und Werkstätten mit den sogenannten „Putzappeln, Putzfäden“ und dergl. nicht immer mit genügend der Vorsicht umgegangen. Diese, zum Reinigen und Putzen von Maschinen und Transmissions verwendete Materialien werden durch ihren Gebrauch nach und nach mit Öl getränkt, sowie mit ganz kleinen Eisenplättchen vermischte und befinden sich in diesem Zustande im höchsten Grade die Eigenschaft der Selbstentzündung. Anstatt nun dieser in metallinen, steinernen, oder sonst feuerföhren Behältern gehörig zu bergen, werden sie häufig nach dem Gebrauche in Hournaus ungenügender Weise aufbewahrt, ja sogar innerhalb der Gebäude in freiliegenden Häuschen angehäumelt und es sind hierbei nachgewiesener Maßen durch Selbstentzündung im In- und Auslande schon vielfach erhebliche Schadenfeuer verursacht worden.

Es werden daher die betreffenden Gewerbetreibenden auf Obiges aufmerksam gemacht und dringend ermahnt, sich im eigenen Interesse eines solchen unvorrichtigen Gebahrens zu enthalten, vielmehr alle Öl- und fettgetränkten Putzappeln und dergl. lediglich in metallinen, steinernen oder sonst feuerföhren Behältern aufzubewahren, dieselben auch, ebenso wie den gesammten Reichtum, alltäglich mindestens einmal aus den Fabrik- und Werkstättegebäuden völlig zu entfernen und nach feuerföhren Orten außerhalb derselben zu bringen.

Dabei wird auf die Bestimmung in § 387 unter 8 des Reichs-Strafgesetzbuchs hingewiesen, wonach Derjenige, welcher Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, über Derjenige, welcher Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt — natürlich ganz abgesehen von etwaigen weiteren vermeidungsrechtlichen oder strafrechtlichen Folgen seines Verhaltens — schen an sich mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft wird.

Zugleich werden die zuständigen Behörden und Organe angewiesen, dementsprechend allenfalls gehörige Aufsicht zu führen und sind etwaige Übertretungen zur Anzeige und Beurteilung zu bringen.

Dresden, den 27. Mai 1891.

Ministerium des Innern.  
v. Metzsch.

Münchner.

### Konkursverfahren.

Über das Vermögen des verstorbenen Sattlermeisters Heinrich August Frohne in Wilsdruff wird heute am 30. Mai 1891 Vormittags 9/10 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Gustav Müller in Dresden wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 22. Juni 1891 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Bewalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Fällen über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 30. Juni 1891, Vormittags 9 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabschieden oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 22. Juni 1891 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Wilsdruff.  
Dr. Gangloff.

### Auction.

Kommenden Sonnabend, den 6. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr gelangen im Kgl. Amtsgerichte allhier 1 Schreibsekretär, 1 Sessel, 1 Tisch, 1 Ladentisch, 1 Regal, 1 Waschwanne, 1 Handschlitten, 1 Taschenuhr, Kleidungsstücke, (darunter Kinderanzüge,) einige Stück Leber u. s. w. gegen sofortige Baarzahlung zur Versteigerung.

Matthes, Gerichtsvollzieher des Kgl. Amtsgerichts.

### Bekanntmachung.

Im Laufe des Monats Juni ist die Landtagswahlliste einer Revision zu unterwerfen. Indem wir vorschriftsgemäß auf diese Revision aufmerksam machen, bringen wir zugleich zur öffentlichen Kenntnis, daß die Liste für den hiesigen Ort zu der Beteiligten Einsicht in der hiesigen Rathserledigung ausliegt. etwaige Einsprüche dagegen sind rechtzeitig und spätestens bis zum Ende des siebenten Tages nach dem Ablauf eines Wahlauszeichens in der Leipziger Zeitung bei uns anzubringen.

Nach Ablauf von weiteren 14 Tagen wird die Liste geschlossen, werden alle bis dahin in dieselbe nicht eingetragenen Personen von der Wahl ausgeschlossen, sowie auch etwaige bis dahin nicht erledigte Reklamationen unberücksichtigt gelassen werden.

Lebzigens hat jeder, welcher seine Stimmberechtigung auf Steuerentrichtung außerhalb des Ortes zu gründen gemeint ist, solches zur Berücksichtigung unter Beirührung des nötigen Nachweises hier anzugeben.

Wilsdruff, am 1. Juni 1891.

Der Stadtgemeinderath.  
Ficker, Bgmstr.

Donnerstag, den 4. ds. Mts., Nachmittags 6 Uhr,  
öffentliche Stadtgemeinderathssitzung.

Wilsdruff, am 1. Juni 1891.

Der Stadtgemeinderath.  
Ficker, Bgmstr.

### Bekanntmachung.

Nachdem bei dem unterzeichneten Kirchenvorstande in letzter Zeit wiederholt Beschwerde darüber geführt worden ist, daß auf dem hiesigen alten Friedhof besonders von Kindern vielfacher, die Heiligkeit des Ortes verleidender Unfug getrieben wird, und Gräber beschädigt und ihres Blumenschmucks beraubt werden sind, so wird namentlich auf Grund einer neuerdings von dem mit der Aufsicht über den alten Gottesacker beauftragten Gartners Köhler erstatteten Anzeige, daß seinen Anerbinnungen und Zurechtweisungen nicht nur von Kindern, sondern auch von Erwachsenen zuwiderrichtet werden ist, hiermit bekannt gemacht, daß der Kirchenvorstand das anstrengende und zu Beschwerden Veranlassung gebende Gebahren auf dem alten Gottesacker hinfest nicht mehr dulden wird und sowohl die etwaigen Anzeigen des die Aufsicht führenden Köhler, als auch die bei dem Kirchenvorstande angebrachten Beschwerden an die zuständige Behörde zur weiteren Entschließung übergeben wird. Indem der Kirchenvorstand insbesondere an die in der Nähe des alten Gottesackers wohnenden Gemeindesleider die freundliche Bitte richtet, nicht nur ihren eigenen Kindern das unbefugte Betreten der heiligen Stätte untersagen, sondern die letzte auch selbst mitüberwachen und Unangehörigen verweisen oder zur Anzeige bringen zu wollen, wird noch daran erinnert, daß nach § 168 des Reichsstrafgesetzbuches unbefugtes Betreten oder Beschädigen eines Grabs mit Gefängnis bestraft wird.

Wilsdruff, den 29. Mai 1891.

Der Kirchenvorstand.  
G. Ficker, Pfarrer, Vor.

Die in noch brauchbarem Zustande befindliche, aus Eisen gearbeitet und zum Theil mit Messinglagern versehene

### Kirchenuhr,

welche bis 1890 auf dem Thurm der hiesigen Stadtkirche im Gang gewesen und außer Gehwerk Viertel- und Stundenschlagwerk besitzt, ist somit Zubehör zu verkaufen. Näheres durch den Unterzeichneten.

Wilsdruff, den 29. Mai 1891.

Der Kirchenvorstand.  
G. Ficker, Pfarrer.